



Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit für die globale Umwelt 2023-2026

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 53 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Es wird ein Verpflichtungskredit von 197,75 Millionen Franken für eine Mindestdauer von vier Jahren zur Finanzierung von Aktivitäten im Bereich der internationalen Umweltpolitik bewilligt.

² Die jährlichen Voranschlagskredite werden jeweils im Voranschlag und im Finanzplan eingestellt.

Art. 2

¹ Die in Artikel 1 erwähnten Mittel können für die folgenden Vorhaben und im nachstehenden Umfang verwendet werden:

- a. Beiträge an den Globalen Umweltfonds (GEF): 155,4 Millionen Franken;
- b. Beiträge an den Ozonfonds des Montrealer Protokolls: 13,55 Millionen Franken;
- c. Beiträge an die Klimafonds SCCF und LDCF: 26 Millionen Franken;
- d. die Durchführung des Verpflichtungskredits: 2,8 Millionen Franken.

SR

- 1 SR 101
- 2 SR 814.01
- 3 BBl 2014 ...

² Das Bundesamt für Umwelt kann in der Periode 2023–2026 zwischen den Vorhaben nach Buchstabe c bis d Verschiebungen in der Höhe von höchstens 4 Millionen Franken vornehmen.

Art. 3

Dem Verpflichtungskredit liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Juni 2022 von 104,5 Punkten (Dez. 2020 = 100) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

2023: +1,4 Prozent;

2024: +0,8 Prozent;

2025: +0,9 Prozent;

2026: +0,9 Prozent.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr